

Satzung

Gesundheitssport Eschwege e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „1. Eschweger Verein für Gesundheitssport von 1951 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege und ist hier im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 245 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRV) und im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports unter Beachtung ärztlicher und orthopädischer Ratschläge,
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und durch den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen verwirklicht
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Die Mitglieder der Organe des Vereines üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der geschäftsführende Vorstand des Vereines kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung (max. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
 - (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-)

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Übungsstunden um gesundheitsfördernde, aktive Maßnahmen anzubieten. Im Mittelpunkt steht das körperliche Wohlbefinden der Teilnehmer.
- (2) Pflege und Ausbau des Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (5) Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Gesamtvorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 1. Kassenwart
dem/der 2. Kassenwart
dem/der Schriftführer und Pressewart

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Beisitzer haben bei Beschlüssen Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und Schriftführer
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei

Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
Der Stellvertreter wird nach dem Einsatz ersetzt.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zu.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am **28.09.2021** in Eschwege beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Eschwege, den 13.09.2021

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r